

Ein „politischer Richter“

Festschriften mit Beiträgen zur Person unterscheiden sich wenig von Geschichten vom Krieg, von der Jagd oder aus dem Wiener Wald: Dichtung und Wahrheit liegen nah beieinander, beleuchtet werden aus gegebenem Anlass nur die Schokoladenseiten und der Jubilar merkt oft nicht, dass von ihm die Rede ist. Dahinter steckt gewiss nicht selten ein Erkenntnisproblem. Aber mitunter geht auch die Fantasie mit dem Chronisten durch, mag er – „wo bleibt das Negative?“ – nur Heldentaten berichten und führt ihm selektive Wahrnehmung die Feder. Vorsicht ist also geboten bei der Lektüre. Zu solcher Warnung besteht besonderer Grund bei folgenden Erinnerungen und Gedanken, die kaum frei sind von willkürlich gesetzten Akzenten, gelegentlichem Gedächtnisschwund und einigen Übertreibungen aus ironischer Distanz. Manche Ereignisse sind frei erfunden, und Ähnlichkeiten mit lebenden Personen außer dem Jubilar erscheinen ganz und gar zufällig. Kurz: Poesie und Sumpfgewächs.

A.

Dem Jubilar begegnete ich zum ersten Mal im Sommer 1975. Das war an fast Spitzweg'schem Ort, dem guten alten Verwaltungsgericht in der Freiburger Dreisamstraße. Ich war frisch gebackener Jungrichter, in dem verwinkelten, etwas heruntergekommenen, entfernt an eine Anstalt für missratene Zöglinge gemahnenden Bau auf der Suche nach meinen neuen Kollegen, um mich vorzustellen. Viele traf ich nicht an. Vermutlich ging man seinen beruflichen Pflichten gewissenhaft im häuslichen Arbeitszimmer nach. Der Richter ist bekanntlich unabhängig und an Arbeitszeiten nicht gebunden, § 1 Abs. 1 Satz 4 der baden-württembergischen Arbeitszeitverordnung ein Musterbeispiel für eine Vorschrift ohne normative Kraft. Doch plötzlich trat ein smarter Mitteldreißiger auf, ein Hauch von Robert Redford, braungebrannt, gewandet in feinen, lässig-eleganten Zwirn, die Sonnenbrille wie zum Schutz des Haupthaars vorm Entschwinden hinaufgeschoben in die hohe Stirn. „Fremd hier?“ fragte er mich unvermittelt, neugierig auf meine italienischen Stiefel blickend. Verlegen dachte ich einen Moment lang an mein kürzlich absolviertes Vorstellungsgespräch im Kreise dreier soignerter Herren, vor Präsident, Vizepräsident und meinem potentiellen, jankerltragenden Kammervorsitzenden, bei dem der Präsident, von meinen Worten scheinbar unbeeindruckt, nachhaltig-skeptisch, versteckt und ohne Unterlass eben diese italienischen Stiefel musterte, die, wie mir später aus gutunterrichteter Quelle zugesteckt wurde, meine Bewerbung als Verwaltungsrichter um ein Haar zum Scheitern gebracht hätten, wäre da nicht jener weise Personalreferent in Stuttgart gewesen, der mich denn halt als „oin guhede Mann“ empfahl. Personalpolitik der baden-württembergischen Justiz – unvoreingenommen, bürgernah und weltoffen. Doch ich fing mich gleich wieder, erklärte dem Mitteldreißiger, dass man mich gerade als Jungrichter eingestellt und der Kammer des Jankerlträgers zugewiesen hatte, zuständig für den Landkreis Konstanz, Beamten-, Schul- und Hochschulrecht inklusive numerus clausus. „Hm“, machte der Mitteldreißiger. Und meinte nach einer langen, nach meinem Dafürhalten etwas zu langen Pause, da komme doch unter dem Mantel des Radikalenerlasses angesichts neuerdings aufmüpfiger Lehrerkandidaten einiges auf mich zu, der Jankerlträger sei recht forsch, schieße gelegentlich aus der Hüfte und stehe politisch weit rechts von ihm, dem Mitteldreißiger. Sprach der Urenkel des amtierenden Präsidenten über seinen virtuellen Amtsvorgänger, ohne dass einer von uns dies auch nur geahnt, geschweige denn je für möglich gehalten hätte.

Mit dem Mitteldreißiger schloss ich bald Freundschaft. Ich schätzte seinen aufrechten Gang, seine verschmitzt-hintergründige Art und seinen Hang zu professionellen, nächtelangen Exerzitien im Freiburger Verwaltungsgericht, das viele damals respektvoll auch mal den Badischen Verfassungsgerichtshof

nannten. Bald traf man sich mit fit gebliebenen Kollegen freitags zum Faustballspiel auf den Drei-samwiesen am Sandfang, bei dem der Jankerlträger den Ball wie Boris Becker beim Return immer dem Gegenspieler vor die Beine drosch, der nun kurzbehöste Präsident immer jedem Mitspieler grölte, der ihn nicht gewinnen lassen mochte oder konnte, und der sportive Vizepräsident, der sich gerade durch Langstreckenschwimmen im benachbarten Universitätsbad gestählt hatte, seinen laschen Kollegen immer zeigte, wo's langgeht. Das Ende vom Lied war immer ein langer Abend mit Leberle und ein paar Viertele Achkarrer Fass No. 7 im Goldenen Anker, einer späteren Anlaufstelle für Strafgefangene, an dem der Präsident meist ein Glas zuviel trank, der Vizepräsident vom Krieg erzählte und manche mit dem Mittdreißiger, der dabei nur Selters trank, Aktuelles und Zeitloses aus der Politik diskutierten. Im Laufe der Jahre verlor man die Lust am Faustballspiel, vielleicht, weil der kurzbehöste, gewinnsüchtige Präsident inzwischen im Ruhestand war und nur noch der Wissenschaft frönte. Ein harter Kern der Jüngeren und Junggebliebenen entdeckte das Joggen, das damals noch Waldlauf hieß, und rackerte sommers am Sternwaldeck, winters im Günterstaler Stadtwald um Ehre und Gesundheit. Das war wohl die einzige Veranstaltung, bei der sich unter dem inzwischen auf die Vierzig zugehenden ehemaligen Mittdreißiger und dem Jungrichter so etwas wie eine Konkurrenz entspann, wer von uns, den brav hinterher trabenden Kollegen energisch vorausileind, wohl als erster das Ziel erreichen würde. Als Ziel galt im Winter Jeschecks Max-Planck-Institut für in- und ausländisches Strafrecht, genauer: das Gartentor, das zu ihm hineinführte. Beim anschließenden Stammtisch ist es, *the same procedure as every week*, so weit ich zurückdenken kann geblieben, doch mussten wir irgendwann den entlassenen Strafgefangenen weichen und uns mit dem Glümerstüble vertraut machen.

Eine Institution am guten, alten Freiburger Verwaltungsgericht war auch der alljährliche Richterausflug. Er wurde ergänzt durch mehr oder weniger lustvolle Ausritte, die einzelne Kammern je für sich, teils mit einer immer größer werdenden Zahl ehemaliger oder auch künftiger Kammermitglieder unternahmen, um die – so würde man heute wohl sagen – *Corporate Identity* zu pflegen. Von den Kammerausritten soll hier nicht die Rede sein, weil ich nur von jenen meiner Kammer mit dem Jankerlträger berichten könnte, mit denen der Jubilar nun wirklich nichts gemein hatte. Den allgemeinen Richterausflug pflegte immer ein feinsinniger, literarisch hochgebildeter, kulinarischen wie kulturellen Genüssen jeder Art keineswegs abgeneigter, allseits geschätzter und darum seit unvor-denklichen Zeiten zum Richterratsvorsitzenden gewählter Beisitzer aus der Kammer des Vizepräsidenten vorzubereiten. Fast will es mir heute scheinen, als habe der Richterratsvorsitzende nie etwas anderes getan, zumindest estimiert als Richterausflüge vorzubereiten oder über *Thomas Mann* und seine Werke zu räsonieren. Beides war stets außerordentlich niveauvoll komponiert, mit sorgsam gewähltem Leitmotiv, vielversprechendem *Exposé*, variationsreicher Durchführung und einem erle-senen Diner im Gourmetrestaurant als donnerndem Schlussakkord. Man machte Kahnfahrten im Naturschutzgebiet Taubergießen, ohne auch nur im Entferntesten an den Spreewald zu denken, man lebte ja im deutschen Südwesten, wo die Welt ganz in Ordnung zu sein schien. Man schipperte auf weiland Führers Staatsbarkasse bis zum Hochrhein, um *Tullas* wasserwirtschaftliche Verirrungen zu geißen und sich kritische Gedanken über die ultimative Nutzung der Wasserkraft zu machen, lange bevor die erneuerbaren Energien am Oberrhein als Surrogat der Atomkraft entdeckt wurden. Einmal gab es eine kleine Panne, man hatte sich in einem Elsässer Spitzenlokal zu einem Zeitpunkt verabredet, als die Küche noch geschlossen war. Also musste man sich, der Not gehorchend, flüssig ernäh-ren, was den der Fraktion der Schnelltrinker verschriebenen Präsidenten erst zu einem Tanz auf dem Tisch ermunterte und alsdann in einen Tiefschlaf verfallen ließ, der mir die recht seltene Gelegenheit bot, als Jungrichter im Verein mit dem Mittdreißiger einen amtierenden Präsidenten in sein Auto zu

tragen, über die damals noch real existierende deutsch-französische Staatsgrenze zu begleiten und dort unverhohlenen Spott der Grenzer über die originelle Fracht zu vernehmen. Kurzum, es ging fast wie in einer richtigen Familie zu, damals im guten, alten Verwaltungsgericht Freiburg, und der Jubilar war immer mittendrin.

B.

Dabei war es nicht so, dass die Rechtsarbeit als eigentliche Berufung des Verwaltungsrichters immer zu kurz kam. Im Gegenteil, das gepflegte Betriebsklima am guten, alten Verwaltungsgericht Freiburg beförderte in besonderer Weise das, was ein Unternehmensberater in unseren Zeiten als zielführenden *Output* bezeichnen und sich als Ergebnis ebenso simplen wie teuren Organisationsmanagements zugute halten würde. Will man einem kundigen Zeitgenossen Glauben schenken, mahlten die Mühlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit damals in Baden-Württemberg schnell wie nie zuvor, und das, obwohl konservative Kollegen ihr Urteil noch mit der Feder zirkelten oder der Vorzimmerdame in den Stenoblock diktieren, um es anschließend auf blaue Matrizen schreiben zu lassen. Gewiss, es gab noch nicht die segensreichen Erfindungen der neuen Zeit wie Service-Einheiten oder Kundenorientierung. Doch hätte sich der Jubilar eher die Frage gestellt, an welchem Kunden – dem Staat, dem Bürger, der Universität, dem Erzbistum oder den Kommunen? – er sich denn als Verwaltungsrichter hätte orientieren sollen, als ausgerechnet die Qualität richterlicher Leistung gleichsam ungefragt an betriebswirtschaftlichen Kategorien von Angebot und Nachfrage zu messen. Das war nicht die Welt unseres Jubilars. Er holte sich seine Anregungen aus dem weiten Feld der Literatur, und so entdeckte er als gestandener Mittvierziger endlich die Langsamkeit. Vielleicht war die Eingebung, beim Richten nicht zum Hobel zu greifen und nichts als Späne zu erzeugen, auch eine Frucht der zeitgleich aufkommenden Angst vorm Waldsterben, nicht anders als die damals einsetzende Rationierung des Kopierpapiers. Wie auch immer, der Jubilar folgte jedenfalls dem Wahlspruch, dass eine Entscheidung wachsen müsse wie ein Baum, dann komme keiner an ihr vorbei. Und geriet darob mit seinem etwas bräsigsten Chefpräsidenten aneinander, der ihn am Revers packte und die Meinungsverschiedenheit in die geradezu klassischen Worte fasste: „In der Fixigkeit bin ich Ihnen allemal über, aber in der Richtigkeit sind Sie es, auch in der Ottographie.“

Über die Richtigkeit lässt sich bekanntlich streiten, und damit der Streit nicht endlos dauert, gilt in der Justiz ein ehernes Prinzip: Die höhere Instanz hat immer recht. Der Glaube daran ist vielleicht eine der vielen Lebenslügen von Juristen. Das Prinzip teilt mit anderen Dogmen den Vorzug, dass sich der Richter der Tat nicht allzu viele Gedanken machen muss, wenn ein Rechtsproblem so oder ähnlich höchstrichterlich bereits entschieden wurde. Sein Nachteil ist, von allem andern einmal abgesehen, dass es der kühnen, den Zeiten einer aktiven Rechtspolitik entsprungenen Vision entgegen steht, die Kollegen in der Eingangsinstanz seien die besten aller möglichen Richter und die nächsthöheren vornehmlich mit Reparaturaufgaben zu betrauen. Wer wissenschaftlicher Erkenntnis mehr als formalrechtlicher Logik zugewandt ist wie unser Jubilar, kann der Weisheit jener höheren Wesen, die kraft Amtes alles besser wissen sollen, nicht viel abgewinnen. Er neigt deshalb der liebenswürdigen, aber mittlerweile als ein wenig altmodisch geltenden Idee zu, die Richtigkeitskontrolle vorzuverlagern in die Verwaltung, der er dann als die nächsthöhere Instanz vorstehen darf, ohne sich auf Reparaturen beschränken zu müssen. Dahinter steckt wohl die Einsicht, demokratisch-politischer, zum Gesetz geronnener Entscheidung vor reinem Richterrecht den Vorrang einzuräumen. Vielleicht aber auch nicht; denn die Konsequenz, die Verwaltung zur Gesetzeskonkretisierung für befugt zu halten, eine überlegene Sachkunde fachlich spezialisierter Sonderbehörden anzuerkennen und aus

funktionell-rechtlicher Sicht ein Stück weit zu einer Teilung der Entscheidungsverantwortung zwischen Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung zu gelangen, mochte der Jubilar, Überzeugungstäter der er ist, nicht ziehen. Zum Glück für die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft. Wäre es ihr doch sonst schwerlich beschieden gewesen, das Wyhl-Urteil des Jubilars als Steinbruch für juristische Kardinalfragen wie richterliche Kontrolldichte, unentrinnbares Restrisiko und vorläufig-positives Gesamturteil zu entdecken. Und zum Trost für die Spitzen der baden-württembergischen Politik, die alsbald erkannten, dass der Tag, an dem der Regen kam und das Licht ausgehen sollte, der Anfang des ressourcenschonenden Paradigmenwechsels war. Dass sein Urteil keinen Bestand hatte, ficht den Jubilar nicht an, hat er doch der ganzen, zumindest der westlichen Welt eindrucksvoll Kraft und Güte deutscher Verwaltungsgerichtsbarkeit vor Augen geführt und mit dem Berstschatz einen Markstein gesetzt, der seit *nine/eleven* ungeahnte Aktualität gewinnt.

Natürlich ist das Talent des Jubilars auch dem höchsten deutschen Gericht nicht verborgen geblieben. So ereilte ihn alsbald der Ruf, als wissenschaftlicher Mitarbeiter, vulgo Hiwi, seinen Teil zur Wahrung der rechtlichen Grundlage des Gemeinwesens beizutragen. In Karlsruhe trat er der Gesellschaft der Verfassungsfreunde bei und verschaffte ihr in der Steinstraße 23 eine Wirkungsstätte, die Kunst und Justiz wohl zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte sinnig, zuweilen vielleicht auch eigensinnig vereinte. Hier holte ihn bald seine Vergangenheit als Atomrechtsexperte wieder ein, und fast wäre ihm dabei ein sehr bedeutender Beitrag zur Beschleunigung richterlicher Rechtsfindung gelungen, hätte denn die Minderheit des hohen Senats zur Mehrheit mutiert. Das Beschleunigungsziel stand zwar im Gegensatz zur Langsamkeitstheorie des Jubilars, lag aber ganz in seinem Sinn, da er keineswegs ein Ideologe und deshalb in der Lage war, alles für richtig zu halten, auch das Gegenteil. Es ging um das nachgerade berüchtigte Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich und das vor der Gnade der schnellen Erkenntnis bewahrte Wirtschaftsministerium von Rheinland-Pfalz, das mit Blick auf das Baselser Erdbeben des Jahres 1356 von der zunächst genehmigten Kompaktbauweise abzuweichen geruhte und die Gebäudeanordnung kurzerhand änderte, ohne dabei auf das bereits erwähnte vorläufig-positive Gesamturteil Bedacht zu nehmen. Der Jubilar erkannte darin messerscharf ein Beispiel für eine Verfahrensgestaltung, die aus behördlichem Effizienzinteresse die Mitwirkungsrechte der betroffenen Bürger überspielt und deren ohnehin virulente Ohnmachterfahrungen gegenüber Staatsapparat und einflussreichen Interessenten bestätigt. Ach, hätte der weit vorausblickende Jubilar doch die Senatsmehrheit überzeugt, dem Bundesverwaltungsgericht wäre es erspart geblieben, die von zwei Vorinstanzen abgesegnete Genehmigung neun Jahre später aufheben und damit – wat mutt, dat mutt – einen bunten Reigen hieran anknüpfender Reparaturversuche zum Tanzen zu bringen, deren Untauglichkeit dem Mittelrhein schließlich eine Investitionsruine und einen neuartigen Freizeitpark bescherte. Wahrlich ein Lehrstück, vielleicht weniger für die Entdeckung der Langsamkeit in der Justiz als für den Zusammenhang von Zeit und Recht, Verfahren und Akzeptanz, technologischem Fortschritt und sozialem Wandel und nicht zuletzt für die vielfach verkannte Eigenart der Rechtsarbeit.

Als vergleichsweise bizarr wird in der juristischen Wirkungsforschung demgegenüber die Entscheidung über den Hamburger Rechtskandidaten mit dem Kapitänspatent bewertet werden, die unser Jubilar ebenfalls am Bundesverfassungsgericht maßgeblich beeinflussen durfte. Der seemannserprobte und notfunkerfahrene Rechtskandidat, der in der Ersten juristischen Staatsprüfung bereits einmal gescheitert war und in der Wiederholungsprüfung die bemerkenswerte Gabe einer exzellenten Rechtsanalyse im Schriftlichen und eine tiefssitzende Abneigung gegen das Mündliche erkennen ließ, hatte in seinen Klausuren so gut abgeschnitten, dass es auch bei ungenügender Leistung in den

mündlichen Prüfungsfächern zum Bestehen des Examens ausgereicht hätte. Also schwieg er auf die ihm im Mündlichen gestellten Fragen, was indes dem Prüfungsausschuss derart missfiel, dass er dem schweigenden Prüfling den Erfolg wegen „Unterbrechung“ der aus einer unlösbar Einheit von schriftlichem und mündlichem Teil bestehenden Prüfung versagte. Dass das ehrwürdige Hamburgerische Oberverwaltungsgericht mit seinem besonders prüfungserfahrenen Präsidenten die doch einigermaßen kreative Begründung dieses verwerflichen Prüfungsbescheids billigte, war für den Jubilar eindeutig des Guten zuviel. Nach der Devise, dass Leistung sich auch lohnen muss, entdeckte er als Eingriff in die verfassungsrechtlich verbürgte Berufsfreiheit, dass der Prüfungsausschuss das Schweigen des Prüflings seinerseits mit Schweigen über die negativen Folgen des Schweigens in der mündlichen Prüfung beantwortet und damit dessen „schwer verständliches Verhalten“ nicht durch Hinweis auf die sich nun ja nicht gerade aufdrängende Bewertung des Schweigens als Prüfungsunterbrechung beendet hatte. Ob dem Rechtskandidaten damit geholfen und eine Karriere am Internationalen Seegerichtshof eröffnet wurde, bleibt abzuwarten. Sicher ist indes, dass der Jubilar bei der Vorbereitung dieser Entscheidung nicht nur seinem Prinzip treu geblieben ist, dem Rechtsschutz durch Verfahren und der Bedeutung des Verfahrens für die richterliche Kontrolle den ihm gebührenden besonderen Rang einzuräumen, sondern dank der höheren Weisheit des Bundesverfassungsgerichts auch dessen Eignung erkannt hat, eine funktionell-rechtlich zuweilen gebotene Zurückhaltung der Gerichte bei der Kontrollldichte durch eine strikte Verfahrenskontrolle effektvoll auszugleichen.

C.

Mit seinen richterlichen Eigenschaften, die es hier schon angesichts der *sub specie aeternitatis* bestenfalls in Nanomaßstäben zu erfassenden Zeitspanne der Begleitung des beruflichen Lebenswegs des Jubilars durch den Verfasser dieser Zeilen mehr anzudeuten als auszuführen galt, kommt unser Jubilar dem Idealbild eines „politischen Richters“ ziemlich nahe, wenn man diesen Begriff so zu verstehen bereit ist, wie er einst für den „politischen Professor“ geprägt wurde.

Horst Ehmke hat vor nunmehr vierzig Jahren in seiner Freiburger Antrittsvorlesung den 1875 geborenen Freiburger Staats- und Rechtswissenschaftler *Karl von Rotteck* als „politischen Professor“ charakterisiert. Er meinte damit nicht die heutzutage verbreitete Art von Wissenschaftlern, als Berater von Verfassungsorganen das politische Geschäft zu besorgen. Wesentlich war ihm auch nicht das politische Wirken Rottecks als Mitglied der Badischen Ständeversammlung, wo er um bürgerlich-liberale Rechte kämpfte und von seinen Anhängern für seine Kammerreden gefeiert wurde als „der Mann, der sprach, als Sprechen Sünde war“. Ehmke ging es vielmehr um die Kennzeichnung eines bestimmten wissenschaftlichen Selbstverständnisses des Professors. Rotteck gehörte der Freiburger Universität während einer Zeit an, als diese noch in der Tradition „nützliches Wissen“ vermittelnder Hoher Schulen verharrete – einer Einstellung, die gegenwärtig wieder in Mode zu geraten scheint. Sein Wissenschaftsverständnis setzte sich von dieser Tradition ab, es zielte neben der Wissensvermittlung auf die Entwicklung von Maßstäben eigenen politischen Denkens und Handelns. Zielgruppe seines pädagogischen Impetus war, wie wir heute sagen würden, die offene Gesellschaft mündiger Bürger. Sein Programm bestand darin, die Differenz zwischen positivem Recht und idealer Ordnung des Gemeinwesens zu minimieren, Staatsrecht und Politik, Recht und Macht zusammen zu denken, um die praktisch gebotenen Änderungen zu erkennen. Ein politisches Reformprogramm sozusagen, dem es nicht darauf ankam, die Welt verschieden zu interpretieren, sondern sie zu verändern.

Gewiss, soviel ist ohne weiteres zuzugeben: Der Vergleich des romantischen Welthistorikers mit unserem breitbeinig auf dem Boden der Tatsachen stehenden Jubilar hinkt schon deshalb, weil von Rotteck zeit seines Lebens ein Liberaler war, zu dem sich der vormals bekennende Jungsozialist wohl erst im Lauf seiner professionellen Sozialisation entwickelt hat, und weil der Kampf der Liberalen um den Rechtsstaat in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in einem ganz und gar anderen als demokratischen Umfeld stattfand. Dies lässt sich für Jungsozialisten aus dem vergangenen Jahrhundert gewiss nicht sagen, in dem, wiewohl etwas überspitzt, postuliert wurde, dass nur einer, der mit zwanzig Jahren Kommunist war, mit vierzig ein guter Demokrat sein könne. Wie dem auch sei, „politisch“ wirken der Professor und der Richter gleichermaßen, wenn sie sich durch kritisches Denken und praktisches Handeln der Aufgabe stellen, im Interesse des Gemeinwesens zu einer gerechteren Ordnung beizutragen, die Freiheitsrechte der Einzelnen zu realer Wirksamkeit zu bringen, Diskriminierungen jeder Art nicht durchgehen zu lassen und denen zum Recht zu verhelfen, die es sich – wie die sprichwörtliche arme alte Frau, in heutigen Zeiten von *gender mainstream* und Rentenfalle vielleicht auch der arme junge Mann – nicht selbst verschaffen können.

Glücklicherweise kann der Richter das nur in den Grenzen tun, die ihm als Knecht des Rechts im Verfassungsstaat gesetzt sind. Aber er sollte sich seiner politischen Funktion bitteschön bewusst sein und nicht mit der scheinbar unpolitischen Rolle einer „*bouche de la loi*“ begnügen. Er sollte sein Vorverständnis nicht unter den Scheffel stellen und sich beim Hin- und Herwenden des Blicks im Rasier- oder Kosmetikspiegel fragen, ob es ihn zu inadäquaten Wertungen und sachfremden Ingerenzen verführt. Er sollte, wie man das – lang, lang ist's her – vor dreißig Jahren ausgedrückt hätte, auch den scheinbar einfachen Normbereich „kritisch hinterfragen“, vor allem dahin, ob er der aktuellen sozialen Wirklichkeit noch gerecht wird, und vor allem dort, wo der Zugang zu den Fleischköpfen eröffnet wird. Er sollte, wo es darauf ankommt, sich auf seine Aufgabe als Dickbrettbohrer besinnen, die Scheu vor Aufklärung und Rechtsgespräch überwinden wie der Torwart die Angst vor dem Elfmeter, die Fakten zu Tage bringen („vor der Hacke isses duster“), immer an die Menschen denken, ihre vordergründigen Interessen durchschauen, hart am Wind arbeiten und mit ein paar Rechtsgründen unterm Kiel entscheiden, was not tut. Er sollte die klare Aussprache pflegen, statt sich in Leerformeln zu flüchten, auf dem Gefechtsfeld Nebel zu verbreiten und Steine statt Brot zu geben. Und er sollte, wenn er denn *partout* Karriere machen und Geld verdienen will, Ministerialbeamter, Wirtschaftsjurist oder Großanwalt werden, statt sich in Konkurrentenklagen und richterliche Selbstverwaltung zu verirren. Der Richterberuf ist keine Schönwetter-Arbeit, darf aber auch nicht durch immer neue Spar- samkeitsgewitter verhagelt werden. Wer sich als Richter bei seinem Dienstherrn und „Kunden“ noch nie unbeliebt gemacht hat, hat nach dem Beweis des ersten Anscheins seinen Beruf verfehlt. Kurz, der Richter sollte seinen Beruf lieben, Frau und Kinder und natürlich auch das Leben.

Da unserem Jubilar all dies durchweg gelungen ist, nenne ich ihn einen „politischen Richter“, wie er gerade im einundzwanzigsten Jahrhundert dringender gebraucht wird denn je. Als solcher würde er es wohl gleich Kopftuch-Sommer schwerlich gutheißen, ein Zeichen individueller Religiosität wegen Missbrauchsgefahr durch fundamentalistische Kreise *par ordre de moufti* als Teufelswerk zu verbieten wie, sagen wir, einem Mafioso den Borsalino-Hut. Nicht dass unserem Jubilar vor religionsfreien Zonen bange wäre, weil er dann auch die Nonnentracht und manch anderes unserer sprichwörtlichen deutschen Kultur vermissen müsste. Bedenken hätte er als Weltbürger des neuen „Internationalen Freiburg“, das Migrantinnen und Migranten ein Leben fern der Heimat durch sicher gut gemeinte Wegweiser zu erleichtern sucht, womit sich eine Ächtung fremder religiöser Zeichen ja doch wohl kaum vertrüge. Wenn ich, summa summarum, eines zutiefst bedaure, dann dies: dass unser

Jubilar kein amerikanischer Verfassungsrichter ist, der sein Amt auf Lebenszeit ausüben darf. So möge er also als „politischer Professor“ vollenden, was er als „politischer Richter“ vielleicht noch nicht erreicht hat.